

Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit

Der BJR fördert Maßnahmen und Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit aus Mitteln zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

• Was?

Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Projekte, die

- die Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern verfolgen und hierbei die Vermittlung sozialen Lernens sowie die Vermittlung von Orientierungen für die individuelle Lebensführung in den Mittelpunkt stellen,
- Klassensprecher_innen und andere Mitglieder der Schüler_innen-Mitverantwortung für ihre Aufgaben befähigen,
- Jugendverbänden die Beschäftigung mit schulbezogener Jugendarbeit ermöglichen,
- von Stadt- oder Kreisjugendringen zur Koordination bedarfsgerechter Angebote schulbezogener Jugendarbeit durchgeführt werden.

• Für wen?

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und anerkannte Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

• Wie?

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, mit den dort geforderten Angaben (u.a. inhaltliche Beschreibung/Konzeption Ausgaben und Finanzierungsplan), beim Bayerischen Jugendring, spätestens 8 Wochen vor Beginn, vorzulegen.

Es können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass der vorzeitige Maßnahmebeginn ausdrücklich genehmigt wurde.

- **Härtefallförderung**

Konsequenzen für die Förderung beim Ausfall vom Maßnahmen u.ä

Förderung besonderer Härten in Folge der Corona Pandemie

Ausgelöst durch die Corona-Pandemie wird es bei vielen geförderten Maßnahmen und Projekten zu vollständigen oder teilweise Absagen oder Verschiebungen kommen, werden die Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden können.

In allen Fällen (außer bei der Härtefallförderung, siehe unten) sind, wie bisher, nur die im Rahmen der Richtlinien zur Erreichung des Zweckes notwendigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Das bedeutet, dass Stornierungskosten u.ä. in diesem Kontext nicht gefördert werden können.

Wie im Rahmen der dafür geltenden Richtlinien dann zu verfahren ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. Darüber informieren die in der Geschäftsstelle des BJR jeweils zuständigen Mitarbeiter_innen im konkreten Einzelfall.

Auf jeden Fall wird auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel – unabhängig von deren Höhe – ausnahmsweise verzichtet.

Förderung in Fällen besonderer Härte

Die oben beschriebene Reduzierung von Zuwendungen oder deren Wegfall, kann für manche Antragsteller eine besondere Härte bedeuten und zu einer existentiellen Frage werden.

Es können Ausgaben anfallen, die zwar im üblichen Weg nicht gefördert werden können, aber die trotzdem notwendig, unvermeidbar sind. Das kann zu einer finanziellen Notlage für den jeweiligen Antragsteller führen.

Durch eine Entscheidung des Finanzministeriums würde hierfür eine Fördermöglichkeit geschaffen. Diese Ausgaben können im Rahmen einer einmaligen institutionellen Förderung bezuschusst werden.

Ziel ist es die Handlungsfähigkeit der freien Träger der Jugendarbeit im Hinblick auf ihre Aufgaben zu erhalten.

Regelungen:

Dabei gelten folgende Regelungen:

1. die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen (das ist immer der Fall, wenn Zahlungen aus dieser Förderung zur Vermeidung „Existentieller Härten“ erforderlich sind),

2. gefördert werden die die finanzielle Notlage verursachenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers infolge der Corona-Pandemie,
3. die Zuwendungsempfänger sind gehalten sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gering ausfallen,
4. die Förderung erfolgt als institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung
5. die Ausgaben müssen im Rahmen von beim BJR beantragten Maßnahmen oder Projekten entstanden sein,
6. dabei kann es sich auch um nicht im Rahmen der normalen Richtlinien zuwendungsfähige Ausgaben handeln, wichtig ist der Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme,
7. die Notwendigkeit dieser Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren (Kostenminimierungsprinzip) sind bei den Antragstellern zu dokumentieren, und die entsprechenden Belege für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten.

„Besondere Härte“

Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und/oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird, er also z.B.:

- nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt,
- er zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden

Förderhöhe

Die Förderung kann maximal in Höhe der ausbleibenden regulären Förderung erfolgen. Dabei können die Ausgaben, soweit sie nicht durch Zuwendungen von dritter Seite gedeckt, sind in voller Höhe übernommen werden.

Verfahren

1. Die Anträge müssen auf dem bereit gestellten Formblatt beim Bayerischen Jugendring eingereicht werden. Die Formulare werden auf der Website des BJRs

bei allen Förderprogrammen bereitgestellt. **Antrag finden Sie hier ...**

2. Im Rahmen dieses Antrags ist das Vorliegen einer besonderen Härte zu begründen und sind die Ausgaben und deren Notwendigkeit im Detail zu erläutern.
3. Der Verwendungsnachweis für die Härtefallförderung wird in Form einer Verwendungsbestätigung erbracht werden, das Formular wird auf der Website des BJRs bei allen relevanten Förderprogrammen bereitgestellt.

Verwendungsnachweis finden sie hier ...

• **Wort-Bildmarken**

Nachfolgend stellen wir Ihnen die für Publicitätsmaßnahmen notwendigen Wort-Bildmarken des Bayerischen Jugendrings und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung.

- **Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**
- **Wort-Bildmarke des Bayerischen Jugendrings**

Weitere Informationen

Kooperationsvertrag mit der Schule

Mit einem Kooperationsvertrag wird für die erforderliche Transparenz gesorgt und die Ernsthaftigkeit der Zusammenarbeit dokumentiert. In der rechten Spalte finden Sie eine Kooperationsvereinbarung, die wir empfehlen (Downloads).

Stadt- Kreis- und Bezirksjugendringe sollten sich an dieses Muster für den Kooperationsvertrag mit der Schule halten. Entsprechende Vertragsentwürfe können zur juristischen Überprüfung an den Bayerischen Jugendring gesendet werden.

Auch allen anderen Antragstellern im Fachprogramm schulbezogene Jugendarbeit wird empfohlen, den Vertrag in der vorgelegten Form zu verwenden.